

Antrag auf Ausstellung von Zusatzspielberechtigungen entsprechend Spielordnung ab 01.07.2020



- A Zweitspielrecht für Erwachsene nach § 15
B Zweifachspielrecht für Jugendspieler/innen nach § 19 a
C Gastspielrecht für Jugendspieler/innen nach § 19 b

(Stand 01.05.2020)

Vereins.-Nr.: _____ Vereinsname **Erstverein**: _____

Vereinsvorsitzender / Abteilungsleiter: _____

und

Vereins.-Nr.: _____ Vereinsname **Zweitverein**: _____

Vereinsvorsitzender / Abteilungsleiter: _____

Für

Vor-, Nachname Spieler/in: _____

geboren am: _____ Spielausweis-Nr.: _____

Alters- und Spielklasse **Erstverein**: _____

Alters- und Spielklasse **Zweitverein**: _____

Für das Spieljahr **20** / _____ ab _____ bis **30.06.** _____
(immer nur für eine Saison möglich)

zeigen an, dass entsprechend der gemachten Angaben für den benannten Zeitraum und die benannte Altersklasse/ Spielklasse eine Übereinkunft zu A * Zweitspielrecht / B * Zweifachspielrecht / C * Gastspielrecht getroffen wurde. (*bitte ankreuzen)

Ort und Datum: _____

Unterschriftliche Bestätigung der Angaben

Spieler/in Erziehungsberechtigte/r* (nur B/C) Erstverein & Stempel Zweitverein & Stempel

Wird vom HV Sachsen ausgefüllt:

Eingangsvermerk / Datum

Ausstellungsvermerk / Datum

(Auszug aus der Spielordnung Stand: 01.07.2020)

§ 15 Zweitspielrecht

- (1) Für Studenten, Berufspendler und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln und das Erwachsenenspielrecht ohne vertragliche Bindung besitzen (bspw. Schüler weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten, Studenten), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden, dass die Entfernung zwischen den Vereinssitzen mindestens 100 km (Kürzeste Fahrtstrecke) beträgt.
- (2) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. November eines Jahres zu stellen. Ihm ist eine Einverständniserklärung des Erstvereins beizufügen.
- (3) Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung.
- (4) Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 2 gestellt werden.
- (5) Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse. In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen der beiden Vereine zulässig.
- (6) Das Zweitspielrecht gilt nicht als Vereinswechsel und ist an das Erstspielrecht gebunden.
- (7) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.
- (8) Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbands bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.

§ 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler der Altersklassen A – C

- (1) Jugendspieler, die den Altersklassen A – C angehören, können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht - Zweifachspielrecht - für einen anderen Verein (Zweitverein) in einer Jugendaltersklasse in dem der Spieler gem. § 22 Abs. 1 einsatzberechtigt ist, erhalten. Der Einsatz im Zweitverein ist nur in einer Altersklasse möglich. Der Einsatz im Zweitverein darf nur in einer Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Spielers erfolgen, die in einer – absteigend gezählt - höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins. Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbandes, die diese Spielklasse gebildet haben. Spielgemeinschaften einzelner Altersklassen gelten als Mannschaft. Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine (bzw. alle Vereine der Spielgemeinschaft insgesamt) jeweils max. drei Spieler mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.
- (2) Das Zweifachspielrecht ist vom 1. Juli bis 31. November eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann ein Spieler das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spielausweis vermerkt.
- (3) Das Erstzugriffsrecht liegt beim Erstverein.
- (4) Die Passstelle des Erstvereins unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung des Zweifachspielrechtes.
- (5) Wird die Mannschaft des Erstvereins während der Saison zurückgezogen/gestrichen, wandelt sich das Zweifachspielrecht automatisch in ein Gastspielrecht (§ 19b) um.

Zusatzbestimmungen HVS

- zu (2) Um die Teilnahme an eventuell notwendigen Qualifikationsspielen im Nachwuchs (A-C-Jugend) für das folgende Spieljahr zu ermöglichen, kann das Zweifachspielrecht für Jugendspieler bereits am dem 01. Mai eines jeden Jahres beantragt werden.
Qualifiziert sich der Zweitverein nicht für den Spielbetrieb in der höheren Ebenen im jeweils folgenden Spieljahr, kann einmalig ein neues Zweifachspielrecht für einen anderen höherklassigen Zweitverein entsprechend § 19 a (1) bis (5) beantragt werden.
- zu (3) Die Passstelle des HVS kann auf Antrag die Spielberechtigung im Zweitverein befristet für ein Spieljahr auch für eine Altersklasse höher erteilen. Unabhängig von der Altersklasse kann das Zweifachspielrecht/die Förderlizenz nur in einer Altersklasse genutzt werden.

§ 19 b Gastspielrecht für Jugendspieler

- (1) a) Jugendspieler können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat.
b) Hat der Erstverein eines Spielers, dem nach Abs. 1a) ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse keine Mannschaft gemeldet, kann für den Zweitverein auch ein Spielrecht in der nächsthöheren Jugendaltersklasse erteilt werden.
- (2) § 19 a Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (3) Ausschließlich für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr (siehe § 9 Zi. 2 SpO) und für sich daran anschließende Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison kann ein Gastspielrecht vom 15. März bis 30. Juni eines Jahres beantragt werden. In einem solchen Fall darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung gemäß § 26 Zi. 2 SpO erteilt werden. Auch kann der Erstverein zum neuen Spieljahr keine Mannschaft in der Altersklasse, der der Gastspieler angehört, melden. § 19 Abs. 2 bis 5 SpO gelten ebenfalls entsprechend.